



## RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

### Themen

Ausgabe 2022-03

Neuer Mitarbeiter in der BVRS-Geschäftsstelle

Vielfältige Ukraine-Hilfen in der Branche

BSI warnt vor dem Einsatz von Kaspersky-Virenschutzprodukten

Vorsicht bei der urheberrechtlich ungeprüften Verwendung von Gedichten o.ä. aus dem Internet

Warnung vor unseriösen E-Mails in Bezug auf FRITZ!Box

Konstituierende Sitzung des Fachausschuss Einbruchschutz

Änderung der Normungsverordnung durch das Europäische Parlament

Energiekosten prüfen und optimieren – wenn nicht jetzt, wann dann?

12. Rosenheimer Tür- und Tortage am 18. und 19. Mai in Rosenheim

BAU 2023 wird auf April verlegt

Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Umsatzsteuer – keine Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2022

Aktualisierte FAQs des BMG zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Elektronische Arbeitszeiterfassung gestoppt

Eurovignette: HandwerkerAusnahme bestätigt

Merkblatt „Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligen-dienst und Reservistendienstleistungen“

### Neuer Mitarbeiter in der BVRS-Geschäftsstelle

(3172) Am 1. April tritt Julian Schwarzat seine Tätigkeit als neuer Referent für Kommunikation und Veranstaltungsmanagement beim Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz an. Er übernimmt damit das Arbeitsgebiet von Andrea Papkalla-Geisweid, die zum Ende des Jahres 2021 aufgrund einer neuen beruflichen Herausforderung aus dem Verband ausgeschieden ist.

Julian Schwarzat, Jahrgang 1992, arbeitete seit 2018 als Referent für Öffentlichkeitsarbeit beim Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels e.V. in Düsseldorf. In der ca. 500 mittelständische Mitgliedsunternehmen zählenden Interessensvertretung verantwortete der gebürtige Krefelder die interne und externe Kommunikation. Außerdem oblagen ihm Planung und Management der Verbandsevents mit über 600 Teilnehmern. Er ist daher nicht nur mit den einschlägigen Kommunikationswegen und dem Veranstaltungsmanagement, sondern auch mit den Belangen eines Fachverbandes ähnlicher Größenordnung bestens vertraut.

### Vielfältige Ukraine-Hilfen in der Branche

(3173) Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat in Europa die größte humanitäre Krise seit Ende des Zweiten Weltkriegs ausgelöst. Die Versorgungslage in den Kriegs- und Grenzgebieten verschlechtert sich von Tag zu Tag – der Bedarf an Hilfslieferungen nimmt entsprechend zu. Zugleich suchen viele Menschen in den Nachbarländern und auch in

Deutschland Zuflucht. Damit wird sich auf mittlere Sicht auch die Frage nach der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter stellen.

Die große Welle an Hilfsbereitschaft in Unternehmen und Zivilgesellschaft ist überwältigend. Seit Kriegsbeginn engagieren sich zahlreiche Unternehmen mit vielfältigen Initiativen. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft möchten die Unternehmen dabei unterstützen, ihre Hilfsangebote an der Situation vor Ort auszurichten. Spenden sollen dabei auf Grundlage von staatlichen Bedarfslisten oder in Form von finanziellen Zuwendungen an Hilfsorganisationen erbracht werden. Sachspenden können lediglich helfen, wenn sie mit den Empfängerorganisationen vorab abgestimmt wurden.

Zur Unterstützung einer bedarfsgerechten Hilfe haben die Spitzenverbände BDA, BDI, DIHK und ZDH in enger Zusammenarbeit die **Initiative #WirtschaftHilft** ins Leben gerufen. Unter [www.WirtschaftHilft.info](http://www.WirtschaftHilft.info) erhalten Unternehmen und Verbände umfangreiche Informationen zu bedarfsgerechtem Spenden zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter und zu den Auswirkungen des Krieges auf Betriebe und Beschäftigung.

Besonders hervorheben möchten wir an dieser Stelle die **vielen Initiativen**, die sich auch in unserer **R+S-Branche** sofort nach Kriegsbeginn entwickelt haben – sei es die Aufnahme geflüchteter Familien bei Innungsmitgliedern zu Hause, sei es die Organisation von Hilfstransporten oder seien es Fahrdienste für Ukrainer von der Landesgrenze aus. Hierfür danken wir allen, die auf welche Art auch immer Hilfe geleistet haben, sehr herzlich.

Auch der **BVRS selbst** hat als Mitglied der **Bundesvereinigung Bauwirtschaft BVB** mitgeholfen: Deren Vorsitzender Marcus Nachbauer hat am 10. März selbst einen Konvoi unterstützt und als LKW-Fahrer begleitet. Dieser Konvoi ist an die polnisch/ukrainische Grenze nach Zamosc gefahren und hat Lebensmittel, Decken, Hygieneartikel und hat medizinische Hilfsmittel geliefert. Die Mitgliedsverbände der BVB haben diesen Konvoi durch eine großzügige Spende unterstützt.

Und auf noch eine Weise können Sie der Ukraine helfen und dazu noch etwas für die Umwelt tun:

Dank Ihrer Unterstützung war die **Sammelaktion unseres Rahmenvertragspartners ComBusiness** vom vergangenen Jahr ein großer Erfolg. Es konnten über 400 Smartphones recyclet bzw. fachgerecht entsorgt werden und ein Betrag von 500,00 € an die Organisation „Ein Herz für Kinder“ gespendet werden. Somit konnten wir alle einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leisten und Gutes tun. Aufgrund der aktuellen Ereignisse hat sich ComBusiness entschlossen, die Aktion weiterzuführen und bittet um Unterstützung:

Mit Ihren alten Smartphones können Sie helfen und wertvolle Rohstoffe einsparen. Seien Sie ermutigt, alte Smartphones im eigenen Unternehmen sowie im Freundes- und Bekanntenkreis zu sammeln. Wichtig für die Erzielung eines Restwertes ist, dass sich das Smartphone einschalten lässt, keine mechanischen Displayschäden vorhanden sind und die kundenspezifische ID gelöscht ist.

Der Erlös aus den Restwerten wird von ComBusiness aufgestockt und zu 100 Prozent an eine Organisation, die den Opfern des Krieges hilft, gespendet.

So einfach geht es:

1. Senden Sie Ihre alten Smartphones an ComBusiness Service GbR, Barbarastrasse 22, 46047 Oberhausen
2. Ihre Daten werden zertifiziert gelöscht und die Geräte weiter verwertet.
3. Besteht ein Restwert, wird dieser zu 100 Prozent gespendet.
4. Ab 10 Smartphones können Sie ein kostenfreies Zertifikat zur DSGVO-konformen Datenlöschung erhalten. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass Sie ComBusiness im Vorfeld kontaktieren.

Machen Sie mit.

Für Fragen stehen Herr Gernot Moll und Herr Sebastian Tomazin von ComBusiness per Telefon unter 0208 - 451 930 0 oder per Mail unter [info@combusiness.de](mailto:info@combusiness.de) gerne zur Verfügung.

All diese Initiativen zeigen – wieder einmal – den Zusammenhalt im Handwerk und dessen Verantwortungsbewusstsein als gesellschaftliche Gruppe.

## **BSI warnt vor dem Einsatz von Kaspersky-Virenschutzprodukten**

(3174) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) warnt vor dem Einsatz von Virenschutzsoftware des russischen Herstellers Kaspersky. Das BSI empfiehlt, Anwendungen aus dem Kaspersky-Portfolio durch alternative Produkte zu ersetzen. Unternehmen und andere Organisationen sollten den Austausch wesentlicher Bestandteile ihrer IT-Sicherheitsinfrastruktur sorgfältig planen und umsetzen. Würden IT-Sicherheitsprodukte und insbesondere Virenschutzsoftware ohne Vorbereitung abgeschaltet, wäre man Angriffen aus dem Internet möglicherweise schutzlos ausgeliefert. Der Umstieg auf andere Produkte ist mit vorübergehenden Komfort-, Funktions- und Sicherheitseinbußen verbunden. Das BSI empfiehlt, eine individuelle Bewertung und Abwägung der aktuellen Situation vorzunehmen. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren IT-Dienstleister vor Ort oder gegebenenfalls an einen vom BSI zertifizierten IT-

Sicherheitsdienstleister. Weitere Informationen erhalten Sie unter [BSI - Presse - Warnung nach §7 BSIG: Virenschutzsoftware des Herstellers Kaspersky \(bund.de\)](#).

### **Vorsicht bei der urheberrechtlich ungeprüften Verwendung von Gedichten o.ä. aus dem Internet**

---

(3175) Aufgrund eines aktuellen Falles warnt die Innung Südbayern dringend vor der urheberrechtlich ungeprüften Verwendung von Gedichten o.ä. aus dem Internet auf eigenen Internetseiten. Im konkreten Fall wurde ein auf einer anderen Facebook-Seite veröffentlichtes „Handwerker-Gedicht“ durch Teilen auf der eigenen Facebook-Seite veröffentlicht und von dort wieder viele Male geteilt. Obwohl in dem Gedicht in der hier geteilten Fassung kein Copyright-Vermerk enthalten war, war das Gedicht tatsächlich nachweisbar urheberrechtlich geschützt. Dies kann i. d. R. durch eine kurze Recherche im Internet festgestellt werden.

Deshalb raten wir zur Vermeidung von Abmahnungen, in denen zur Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen und zur Zahlung von Schadensersatz und Rechtsverfolgungskosten aufgefordert wird, dringend dazu, solche „Werke“, auch wenn sie sehr gelungen sind, nicht unbedacht zu veröffentlichen, sondern eventuelle Rechte Dritter vorher abzuklären.

### **Warnung vor unseriösen E-Mails in Bezug auf FRITZ!Box**

---

(3176) Wie die Kreishandwerkerschaft Ulm mitteilt, sind derzeit sind unseriöse E-Mails im Umlauf. Hier wird darauf hingewiesen, dass ein Anrufer für Sie auf der FRITZ!Box eine Nachricht hinterlassen habe. Beim Erhalt einer solchen E-Mail ist dringend davon abzuraten, auf den angegebenen Link zu klicken.

### **Konstituierende Sitzung des Fachausschuss Einbruchschutz**

---

(3177) Am 2. März fand die konstituierende Sitzung des Fachausschusses Einbruchschutz in virtueller Form statt.

Das Amt des Sprechers wird wie bereits in der vergangenen Wahlperiode von Friedrich Karl Rinn aus Nieder-Olm bei Mainz übernommen. Als weitere Mitglieder des Ausschusses wurden auf der vergangenen Delegiertenversammlung im September 2021 Reinhard Kowalewski aus Berlin, Bernd Heydebreck aus Forstern bei München, Alexander Dupp aus Girod/Westerwald und als neues Mitglied Jörg Felser aus München gewählt. Zudem vertritt Heinrich Abletshausen das Präsidium im Ausschuss. Neben tagesaktuell aufkommenden Themen hat sich der Ausschuss auch mit der Vorbereitung anstehender Fortbildungsveranstaltungen und zukünftigen Themen rund um den Einbruchschutz befasst.

### **Änderung der Normungsverordnung durch das Europäische Parlament**

---

(3178) Die europäischen Normungsorganisationen sind private Organisationen, die innerhalb des europäischen Normungssystems eine besondere Rolle spielen.

Diese Normungsorganisationen sind in Artikel 2 Ziffer 8 und Anhang I der Normungsverordnung definiert. Es gibt drei europäische Normungsorganisationen, nämlich CEN, CENELEC und ETSI.

Ausschließlich sie sind dafür zuständig, Normungsarbeiten auszuführen, die von der Kommission zur Unterstützung der Rechtsvorschriften und der Politik der EU in Auftrag gegeben werden.

Die europäischen Normungsorganisationen arbeiten heute mit einer großen Bandbreite von Interessenträgern, auch aus Drittländern, zusammen, die nicht nur an Arbeiten auf fachlicher Ebene, sondern auch an der internen Politikgestaltung und Entscheidungsfindung mitwirken können. Eine solche Zusammenarbeit ist zwar zu begrüßen, jedoch sind, wenn die europäischen Normungsorganisationen in erster Linie Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen der EU unterstützen sollen, Schutzbestimmungen notwendig, um sicherzustellen, dass Verfahren ordnungsgemäß ablaufen und die Anliegen der Interessenträger entsprechend den strategischen Prioritäten und legislativen Erfordernissen ausgewogen berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund wurde nun durch das Europäische Parlament und den Rat eine entsprechende Anpassung der Normungsverordnung Nr. 1025/2012 vorgenommen.

### **Energiekosten prüfen und optimieren – wenn nicht jetzt, wann dann?**

---

(3179) Die Energiekrise in Europa wird mit jedem weiteren Tag des Ukraine-Krieges dramatischer und betrifft Endverbraucher wie auch die Wirtschaft gleichermaßen. Wenn auch die Regierung aktuell Entlastungen in Aussicht stellt, ist noch unklar, ob die Maßnahmen auch Industrie und Gewerbe unterstützen. Die Gasspeicher werden geringer. Die Nachfrage bleibt trotzdem bestehen und lässt die Preise – auch bei Strom – unkontrolliert in die Höhe schießen.

Sich diesen Preissteigerungen effektiv entgegen zu stellen, ist für den Einzelnen unmöglich. Dafür bedarf es umfassender energiewirtschaftlicher Kenntnisse, langjähriger Markterfahrung und insbesondere einer großen Nachfragemacht in der Energie-Einkaufsgemeinschaft Energiepool BVRS.

Die unabhängige Arbeitsweise des BVRS-Rahmenvertragspartners Ampere ist dabei komplett risikolos, denn BVRS-Mitglieder werden ausschließlich in neue Lieferverträge vermittelt, wenn Einsparungen eintreten – und das ohne den kompletten bürokratischen Aufwand.

Exklusiv für Mitglieder im BVRS: Wer seine Energierechnung von unabhängigen Experten prüfen lassen möchte, kann sich mit dem Stichwort „Mitglieder-Vorteil“ an die Mitgliedsberater der Ampere AG wenden:

Tel.: 030 / 28 39 33 800 oder E-Mail: [energie@ampere.de](mailto:energie@ampere.de). Fragen Sie im Gespräch gerne auch nach der Vor-Ort-Beratung, die Ampere deutschlandweit in nahezu allen Regionen anbietet.

## **12. Rosenheimer Tür- und Tortage am 18. und 19. Mai in Rosenheim**

---

(3180) Nachdem Corona in 2020 eine digitale Version „beschert“ hat, finden am 18./19. Mai 2022 die 12. Rosenheimer Tür- und Tortage wieder in Rosenheim statt. Hinter dem Motto „Im Spannungsfeld von Nachhaltigkeit, Klimaneutralität und Technik“ stehen 20 Vorträge in sechs Themenblöcken.

Fünf Vorträge informieren zu den Konsequenzen für Bauelemente und Hersteller auf dem Weg zu Klimaneutralität.

Daneben gibt es natürlich einen aktuellen Check zu neuen Anforderungen für Brandschutzelemente, Baubeschläge, Einbruchhemmung, RAL-Richtlinien, Bauakustik, Montageverfahren sowie eine aktuelle Marktstudie für Türen und Tore, die über die Auswirkung der Pandemie auf die europäischen Märkte informiert. Am Mittwochabend wird dann wieder echt bayerisch gefeiert.

Das vollständige Programm gibt es unter [www.tuerentage.de](http://www.tuerentage.de).

## **BAU 2023 wird auf April verlegt**

---

(3181) Die BAU, Weltleitmesse für Architektur, Materialien, Systeme in München, wird bereits jetzt vom Januar auf 17. bis 22. April 2023 verlegt. Die Hallenstruktur und die Leitthemen – „Herausforderung Klimawandel“, „Bezahlbares Wohnen“, „Ressourcen und Recycling“ sowie „Digitale Transformation“ – bleiben bestehen. Auch das neue Thema „modulares Bauen“ bleibt auf der Agenda. Die BAU plant für den Apriltermin weiterhin mit 19 Hallen. Weitere Informationen unter [www.bau-muenchen.com](http://www.bau-muenchen.com).

## **Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung**

---

(3182) Am 3. März 2022 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung (Corona-EinreiseV) in Kraft getreten. Damit sind seit dem 3. März 2022 keine Staaten und Regionen mehr als Hochrisikogebiete eingestuft. Zudem legt die Verordnung die Gültigkeitsdauer der Impf- und Genesenennachweise für die Einreise nach Deutschland neu fest. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese Festlegungen keine Wirkung für z. B. die Frage der Gültigkeit von Nachweisen für die 3G-Regelung am Arbeitsplatz nach § 28b IfSG entfalten.

Nach der Neufassung von § 2 Nr. 8 Corona-EinreiseV ist der Genesenennachweis in einem Zeitraum von mindestens 28 Tagen bis höchstens 90 Tagen nach der Testung gültig.

Vollständiger Impfschutz besteht bei insgesamt drei Einzelimpfungen mit in der EU zugelassenen oder äquivalenten Impfstoffen und wenn die letzte Impfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist (§ 2 Nr. 10a bis c Corona-EinreiseV). Davon abweichend sind nur zwei Einzelimpfungen erforderlich, wenn:

- die Zweitimpfung nicht mehr als 270 Tage zurückliegt,
- die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann, der zu einer Zeit durchgeführt wurde, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung gegen Corona erhalten hat,
- die betroffene Person mit Corona infiziert war und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch nicht die Zweitimpfung erhalten hat,
- die betroffene Person sich nach der Zweitimpfung mit Corona infiziert hat und seit dem Tag der Testung 28 Tage vergangen sind.

Bis zum 30. September 2022 ist von einem vollständigen Impfschutz auch bei einer Einzelimpfung auszugehen, wenn vor der ersten Impfung ein positiver Antikörpertest durchgeführt wurde oder nach Erhalt der ersten Impfdosis eine Infektion nachgewiesen werden kann.

## **Umsatzsteuer – keine Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2022**

---

(3183) Der ZDH hat sich mit Schreiben vom 31. Januar 2022 an das Bundesfinanzministerium (BMF) dafür eingesetzt, dass die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2022 von der Finanzverwaltung erstattet bzw. ausgesetzt wird.

Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung beträgt 1/11 der Umsatzsteuer des vorangegangenen Jahres. Ihre Zahlung ist freiwillig und ermöglicht es dem Unternehmen, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen jeweils einen Monat später abzugeben.

Nachdem in den vergangenen zwei Jahren solche Betriebe, die besonders von der Corona-Pandemie bzw. von der Flutkatastrophe im Juli 2021 betroffen waren, eine Erstattung bzw. Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung beim Finanzamt beantragen konnten, ist hierfür im Jahr 2022 erneut Bedarf gegeben. Aufgrund der hohen Infektionszahlen und dem daraus resultierenden Mitarbeitermangel bzw. den andauernden Aufbauarbeiten in den Flutgebieten ist eine Entlastung der Betriebe in Form von (kostenfreien) Fristverlängerungen notwendig. Durch die Aussetzung der Sondervorauszahlung würde darüber hinaus die dringend benötigte Liquidität in den Unternehmen belassen.

Das BMF ist dieser Argumentation leider nicht gefolgt und hat die Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2022 mit Schreiben vom 16. Februar 2022 abgelehnt. Diese Maßnahme sei aufgrund der in der Regel bei den betroffenen Unternehmen geringen Vorjahresumsätze nicht erforderlich. Denn dadurch fielen auch die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2022 geringer aus. Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit der Steuerstundung verwiesen.

Für besonders von der Corona-Pandemie bzw. von der Flutkatastrophe betroffene Unternehmen besteht die Möglichkeit der zinslosen Stundung für Umsätze bis zum 31. März 2022, ggf. mit Anschlussstundung bis zum 30. Juni 2022 (vgl. hierzu Informationen auf der ZDH-Homepage zu [Corona](#) und zur [Flutkatastrophe](#)).

## **Aktualisierte FAQs des Bundesgesundheitsministeriums zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht veröffentlicht**

---

(3184) Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 wird der Gesetzgeber zum 16. März 2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht einführen. Das bedeutet, dass alle Personen, die in den im Gesetz genannten Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, nach dem 15. März 2022 einen Impfschutz bzw. Genesenenstatus in Bezug auf COVID-19 oder eine medizinisch begründete Kontraindikation gegen eine Corona-Impfung (kurz: Nachweispflicht) nachweisen müssen.

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat zur Auslegung des Gesetzes FAQs zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht veröffentlicht. Da aber weiterhin einige Fragen – insbesondere, inwiefern Handwerker, die nur kurzzeitig in einer betroffenen Einrichtung „tätig“ sind, unter die Nachweispflicht fallen – nicht eindeutig geklärt sind, hat das Bundesgesundheitsministerium seine [FAQs](#) nun aktualisiert (Stand: 22. Februar) und nähere handwerksrelevante Ausführungen zum zeitlichen Rahmen des „Tätigwerdens“ gemacht.

## **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)**

---

(3185) Unser Dachverband ZDH hatte sich gemeinsam mit der BDA wegen der derzeitigen Verzögerungen bei der Übermittlung der digitalen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von den Ärzten an die gesetzlichen Krankenkassen und wegen der coronabedingten Überlastung der Betriebe und der Steuerberater dafür eingesetzt, dass das obligatorische Arbeitgeber-Abrufverfahren der eAU nicht schon am 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt, sondern dass der Start verschoben wird.

Diesem Anliegen wurde nun Rechnung getragen. Am 18. Februar hat der Deutsche Bundestag in 2./3. Lesung das „Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ beschlossen. Gemäß den Artikeln 4b bis 4d der Beschlussempfehlung endet die Pilotphase für das elektronische Abrufverfahren der Arbeitsunfähigkeitsdaten nicht am 30. Juni dieses Jahres, sondern am 31. Dezember 2022. Damit startet das obligatorische Abrufverfahren frühestens zum 1. Januar 2023.

## **Elektronische Arbeitszeiterfassung gestoppt**

---

(3186) Am 18. Februar wurde der Gesetzesvorschlag für die Einführung einer sofortigen, zwingenden elektronischen Arbeitszeiterfassung auf der Baustelle, welche die Betriebe des Bau- und Ausbaugewerbes ganz empfindlich getroffen hätte, gestoppt. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ZDB konnte hier durch seine rasche, kurzfristige Reaktion und die Erstellung einer Stellungnahme für unseren Dachverband Bundesvereinigung Bauwirtschaft BVB eine breite Ablehnung organisieren. In vielen Politikergesprächen wurde darauf hingewiesen, dass der Gesetzesvorschlag unpraktikabel und zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen führen würde. Die zeitgleiche ausführliche Berichterstattung sowohl in der FAZ wie auch im Handelsblatt haben dann zu einer medialen Aufmerksamkeit geführt, die nach BVB-Informationen insbesondere die FDP zu einer harschen Intervention in der Koalition veranlasst hat.

Nach unseren Informationen soll der Gesetzesvorschlag nun nur noch einen Prüfauftrag enthalten, der sich mit der Frage befasst, ob generell eine elektronische Arbeitszeiterfassung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des gesetzlichen Mindestlohns möglich ist. Dies würde auch bedeuten, dass eine zusätzliche Erfassung beispielsweise von tariflichen Zuschlägen damit auch endgültig vom Tisch ist.

Durch das gemeinsame und sehr gut koordinierte Vorgehen der BVB-Verbände konnte ein Vorhaben gestoppt werden, das in der betrieblichen Praxis und in den Verbänden für erhebliche Unruhe gesorgt hätte.

## Eurovignette: HandwerkerAusnahme bestätigt

---

(3187) Nach jahrelangen Verhandlungen konnte das Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Eurovignette am 17. Februar 2022 abgeschlossen werden. Die heute noch bestehende Möglichkeit zum generellen Verzicht auf eine Bemannung von Fahrzeugen des Bereichs zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen entfällt mittelfristig bei allen bestehenden und neuen Fernstraßenmautsystemen. Der ZDH konnte während der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 eine Ausnahmehoption für das Handwerk im Gewichtsbereich zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen erreichen. Demnach soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, Befreiungen von der Gebührenerhebung vorzusehen, etwa für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern benutzt werden.

Es wird somit zwischen Logistikunternehmen und Unternehmen, deren Haupttätigkeit eben nicht das Fahren ist, unterschieden. Für Handwerksbetriebe mit ihren kleinen und mittelschweren Transportern sind hierdurch gezielte Ausnahmeregelungen möglich.

Mit der Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments ist das Verfahren nach bereits erfolgter Verabschiedung im Rat im Herbst 2021 auf europäischer Ebene beendet. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften der Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen.

## Neues UDH-Merkblatt „Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst und Reservistendienstleistungen“

---

(3188) Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 wurde die Wehrpflicht auf unbestimmte Zeit ausgesetzt und durch einen freiwilligen Wehrdienst ersetzt. Zugleich entfiel die Pflicht zur Ableistung des Zivildienstes. An dessen Stelle trat der Bundesfreiwilligendienst. Mit dem UDH-Merkblatt „Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst und Reservistendienstleistungen“ wird vor allem auf die wesentlichen Rahmenbedingungen des freiwilligen Wehrdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes eingegangen.

Aus aktuellem Anlass hat der UDH das Merkblatt um den Aspekt der Reservistendienstleistungen ergänzt und gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regelungen im Zusammenhang mit Wehrdienst, Wehrübungen und Reservistendiensten im In- und Ausland.

---

## Impressum «Leeres\_Feld»

### Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.  
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn  
Telefon: 0228 95210-0 · [info@rs-fachverband.de](mailto:info@rs-fachverband.de)

### Verantwortlich:

Ingo Plück

### Redaktion:

Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,  
Claus Winter

### Mitgliederservice:

✉ [service@rs-fachverband.de](mailto:service@rs-fachverband.de)